



## Rechnungen – Der Teufel steckt im Detail

➤ Jeder Unternehmer kennt sie, die Rechnung oder Gutschrift. Jedoch muss in diesen oft mehr stehen, als nur der Betrag der zu zahlen ist. Sie ist für die Frage, ob dem Leistungsempfänger ein Vorsteuerabzug zusteht oder der leistende Unternehmer eine zu unrecht ausgewiesene Steuer an die Finanzbehörde zahlen muss, von erheblicher Bedeutung.

Unternehmer sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten, eine Rechnung auszustellen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen gilt eine kürzere Frist. Gegenüber Privatpersonen ist nur bei steuerpflichtigen Werklieferungen und sonstigen Leistungen eine Rechnung zwingend auszustellen.

Die Rechnungen haben gewisse Pflichtangaben zu enthalten. Dabei können sich die Pflichtangaben in bestimmten Fällen auch aus einem Vertrag oder einzelnen Zahlungsbelegen ergeben.

Bei Rechnungen bis 150 Euro brutto hat die Rechnung den vollständigen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und genaue Be-



**Ingo Osterloh**  
Steuerberater, Partner der  
Sozietät VOSS SCHNITGER  
STEENKEN BÜNGER &  
PARTNER in Oldenburg  
ingo.osterloh@obic.de  
Fachberater für Sanierung  
und Insolvenzverwaltung  
(DSrV e.V.)

zeichnung des gekauften oder gelieferten Gegenstandes bzw. eine Leistungsbeschreibung, die eine zweifelsfreie und leicht nachprüfbar Identifizierung der Leistung ermöglicht, den Prozentsatz der angewendeten Umsatzsteuer und den Bruttobetrag zu enthalten. Sollte eine Steuerbefreiung einschlägig sein, ist darauf in der Rechnung hinzuweisen.

Bei Rechnungen über 150 Euro brutto sind die Pflichtangaben in den Rechnungen umfangreicher. In diesen Fällen muss die Rechnung, neben den oben aufgeführten Angaben, noch den vollständigen Namen und Anschrift des Käufers, die Steuernummer oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers, eine fortlaufende Rechnungsnummer, einen separaten Ausweis des Liefer- und Leistungszeitraums, den Netto- und Steuerbetrag, einen Ausweis jeder im Voraus vereinbarten Minderung des

Entgelts (z. B. Rabatt oder Skonto) und bei Rechnungen an Privatpersonen einen Hinweis auf deren Aufbewahrungsfristen enthalten. Bei einer Abrechnung per Gutschrift muss diese das Wort „Gutschrift“ enthalten.

Da eine ordnungsgemäße Rechnung Voraussetzung ist, um in den Genuss eines Vorsteuerabzuges zu gelangen, sollte diese beim Eingang in das Unternehmen auf alle Pflichtangaben kontrolliert werden.

Bei der Versendung oder dem Empfang einer Rechnung auf dem elektronischen Wege, z. B. in einer E-Mail oder durch Computerfax, ist es erforderlich, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sind. Dabei ist die Rechnung auf einem Datenträger zu speichern, der keine Änderung zulässt, denn alleine der Papiausdruck ist nicht ausreichend.

Gerne prüfen wir sowohl die von Ihnen ausgestellten Rechnungen, als auch die Rechnungen, die Sie für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen erhalten haben, damit bei einer Prüfung durch die Finanzbehörden keine unliebsame Überraschung droht. <

### Wir beraten Sie!

**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



**Besuchen Sie uns auf [www.obic.de](http://www.obic.de)**  
oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0  
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

**OBIC – die Berater.**

